

Mandantenrundsreiben

Pflicht der elektronischen Rechnung ab 1.1.2025

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Ausstellung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) ab dem 01.01.2025 für inländische B2B-Umsätze (ausschließlich Umsätze zwischen Unternehmen) verpflichtend wird.

Die Neuregelung ist Teil der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs. Bis Ende 2024 konnten elektronische Rechnungen nur mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden, ab 2025 ist keine Zustimmung mehr erforderlich.

Der Begriff "elektronische Rechnung" wird neu definiert und muss ein strukturiertes elektronisches Format haben mit dem die Datei beim Empfang weiterverarbeitet werden kann. E-Rechnungen folgen der EU-Richtlinie und nutzen Formate wie XML oder ZUGFeRD, die für maschinelle Verarbeitungen optimiert sind.

Ab 2025 müssen inländische Unternehmen E-Rechnungen **empfangen** können. Übermittlungsmethoden umfassen: E-Mail, elektronische Schnittstellen oder Download über ein Portal.

Ausnahmen gelten für steuerfreie Leistungen, Fahrausweise und Kleinbeträge bis 250 €. Für die Ausnahmen können weiterhin sonstige Rechnungen ausgestellt werden.

Als sonstige Rechnungen werden Rechnungen in Papierform und elektronischen Formen, die **nicht** den **neuen** Voraussetzungen von E-Rechnungen (z.B. PDF, JPEG) entsprechen, angesehen.

Ein **Vorsteuerabzug** kann aus den E-Rechnungen nur gezogen werden, wenn es sich um eine E-Rechnung handelt.

-2-

Anderes gilt für das **Ausstellen** von Rechnungen.

Dank einer **Übergangsregelung** dürfen Unternehmen bis Ende 2026 weiterhin Rechnungen in PDF-Format (sonstige Rechnungen) ausstellen. Im Falle eines Unternehmens mit einem Gesamtumsatz von ≤ 800.000 € soll diese Übergangsfrist sogar bis Ende 2027 gelten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



O. Matthes
WP /StB